



Ausgabe 1. Januar 2020

ZUSÄTZLICHE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN (ZVB)

INHALTSVERZEICHNIS

I Grundsätzliches			
1	Beschreibung von Mivita	2	
2	Versicherungsmöglichkeiten	2	
2a	Versicherungsabschluss	2	
3	Lebensphasen	2	
4	Unfall und Mutterschaft	2	
5	Vorgeburtlicher Versicherungsabschluss	2	
5a	Vertragsdauer	2	
II Verschiedene Bestimmungen			
6	Leistungen bei Auslandsaufenthalt	3	
7	Leistungsausschluss	3	
A LEISTUNGEN IN DER SCHWEIZ			
I Allgemeine Leistungen – ambulant und Kuren			
8	Generelle Bemerkungen	3	
9	Spezifische Leistungen	3	
10	Medikamente	3	
11	Alternativmedizin	4	
12	Badekuren	4	
13	Erholungskuren	4	
14	Transporte	4	
15	Miete von Behandlungsgeräten	5	
16	Hilfsmittel	5	
17	Gesundheitsvorsorge	5	
18	Impfungen	5	
19	Gesundheitsförderung	5	
20	Haushaltshilfe	6	
20a	Kinderbetreuung	6	
II Allgemeine Leistungen – stationär			
21	Begriffe	6	
22	Leistungsvoraussetzungen	6	
23	Leistungsumfang	6	
24	Leistungsdauer	6	
25	Leistungen bei Unterversicherung	7	
III Spezifische Leistungen			
26	Leistungen	7	
27	Leistungen 0-12 weiblich und männlich	7	
28	Leistungen 13-25 weiblich	7	
29	Leistungen 13-25 männlich	8	
30	Leistungen 26-44 weiblich	9	

Bitte diese Unterlagen mit der Versicherungspolice aufbewahren

31	Leistungen 26–44 männlich	9
32	Leistungen 45–59 weiblich	10
33	Leistungen 45–59 männlich	10
34	Leistungen 60 Plus weiblich und männlich	11

IV Zusammenfassung der Leistungen der einzelnen Lebensphasen

Tabelle der einzelnen Leistungsarten nach Alter und Geschlecht	12
--	----

B LEISTUNGEN BEI AUSLANDREISEN

I Allgemeines

35	Gegenstand der Versicherung	13
36	Versicherte Personen	13
37	Unfallrisiko	13

II Pflichten und Anspruchsberechtigung

38	Benachrichtigungspflicht	13
39	Pflicht zur ärztlicher Behandlung/ Auskunftspflicht	13
40	Anspruchsberechtigung	13

III Leistungen

41	Versicherte Leistungen	13
----	------------------------	----

IV Einschränkungen des Versicherungsschutzes

42	Nicht versicherte Leistungen	14
43	Ausschlüsse	14
44	Grobfahrlässigkeit	14

I Grundsätzliches

1 Beschreibung von Mivita

- 1.1 Mivita ist eine Versicherung der Atupri Gesundheitsversicherung AG (nachfolgend Atupri genannt), die nach Alter und Geschlecht definierte Leistungen im Bereich der Krankenpflege anbietet. Sie gilt als Zusatzversicherung zur Versicherung Obligatorische Krankenpflege im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) für die Zusatzversicherungen nach dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG).
- 1.2 Mivita gewährt Leistungen an Nichtpflichtmedikamente, Spitalaufenthalte, Kuren, Geburten in einem Geburtshaus, Haushalthilfe, Krankentransporte, Miete von Behandlungsgeräten, Gesundheitsvorsorge, Gesundheitsförderung, nichtärztliche Psychotherapie, Alternativmedizin, Notfallbehandlungen im Ausland sowie Spezifische Leistungen nach Alter und Geschlecht.

2 Versicherungsmöglichkeiten

- 2.1 Mivita wird in den Versicherungsstufen Real und Extensa angeboten.
- 2.2 Personen, die die Versicherung Mivita abgeschlossen haben, können zusätzlich folgende Versicherungen abschliessen:
 - Comforta für Aufenthalt in der halbprivaten und privaten Abteilung
 - Denta für Leistungen an Zahnbehandlung

2a Versicherungsabschluss

In Abweichung von Artikel 11.3 der AVB nach VVG ist der Abschluss der Versicherung Mivita von Personen bis zum 70. Altersjahr möglich. Die Bestimmungen von Artikel 11.1 der AVB nach VVG bleiben vorbehalten.

3 Lebensphasen

- 3.1 Die versicherten Personen werden je nach Lebensalter in die folgenden Altersgruppen (Lebensphasen) eingeteilt:
 - 0–12 weiblich und männlich
 - 13–25 weiblich
 - 13–25 männlich
 - 26–44 weiblich
 - 26–44 männlich
 - 45–59 weiblich
 - 45–59 männlich
 - 60 Plus weiblich und männlich
- 3.2 Bei Versicherungsabschluss ist für die Einteilung in die Lebensphase derjenige Geburtstag massgebend, der im Lauf dieses Jahres erreicht wird.
- 3.3 Der Wechsel in die nächst höhere Lebensphase erfolgt auf Beginn des Kalenderjahres, in welchem die versicherte Person den ersten Geburtstag der höheren Altersgruppe erreicht.
- 3.4 Die Zuteilung einer anderen als die dem aktuellen Alter entsprechenden Lebensphase ist nicht möglich.

4 Unfall und Mutterschaft

Das Unfallrisiko sowie Leistungen für Mutterschaft und Niederkunft können in der Versicherung Mivita nicht ausgeschlossen werden.

5 Vorgeburtlicher Versicherungsabschluss

Wird der Versicherungsantrag vor der Geburt gestellt, wird das Kind ohne Leistungseinschränkung aufgenommen.

5a Vertragsdauer

In Ergänzung zu Artikel 13 der AVB nach VVG können bei Versicherungsabschluss längere Mindestvertragsdauern von drei oder fünf Jahren gewählt werden. Für die erstmalige längere Mindestvertragsdauer wird ein Prämienrabatt gewährt.

II **Verschiedene Bestimmungen**

6 **Leistungen bei Auslandsaufenthalt**

- 6.1 Grundsätzlich werden die Leistungen von Mivita nur bei Behandlung in der Schweiz gewährt. Folgende Leistungen werden auch bei Behandlung oder Bezug im Ausland erbracht:
- Notfallbehandlungen
 - Brillen und Hilfsmittel gemäss Artikel 16
 - Badekuren in der Leistungsstufe Extensa gemäss Artikel 12.2
- 6.2 Leistungen im Spital und für Transporte werden gemäss den Artikeln 35 bis 44 (Abschnitt B), gewährt, jedoch nur in Notfällen während einer Ferien- oder Geschäftsreise im jeweiligen Aufenthaltsland. Für Verlegungen und Behandlungen in Drittstaaten können keine Leistungen beansprucht werden.
- 6.3 Aus der Versicherung Mivita werden Leistungen für Heilungskosten, Transport-, Such- und Bergungskosten sowie Kosten für Hotel, Unterkünfte und Umbuchungen (Assistance) erbracht. Die Voraussetzungen für den Leistungsanspruch sowie der Leistungsumfang richten sich nach den Versicherungsbedingungen in den Artikeln 35 bis 44 (Abschnitt B).
- 6.4 Ein Anspruch auf Leistungen im Ausland besteht nur, wenn bei plötzlicher Erkrankung, Unfall oder Tod unverzüglich die Notrufzentrale der Atupri benachrichtigt wurde.

7 **Leistungsausschluss**

Aus der Versicherung Mivita werden keine Leistungen ausgerichtet:

- 7.1 Für ambulante Behandlungen im Spital.
- 7.2 Bei stationärer Behandlung von chronischen Erkrankungen.
- 7.3 Für persönliche Unkosten bei stationärer Behandlung (Telefon, Porti, Miete von TV oder Radio usw).
- 7.4 Für Behandlungen in einem Akutspital, mit dem Atupri keinen Vertrag abgeschlossen hat.
- 7.5 Für Kosten bei Spitalaufenthalt, dessen ausschliessliches oder hauptsächliches Behandlungsziel eine Zahnbehandlung darstellt.
- 7.6 In den Fällen, die in Artikel 31 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) für die Zusatzversicherungen nach dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG) aufgeführt sind.

A **LEISTUNGEN IN DER SCHWEIZ**

I **Allgemeine Leistungen – ambulant und Kuren**

8 **Generelle Bemerkungen**

- 8.1 Über die in Kapitel III, Artikel 26 bis 34 (Spezifische Leistungen) ausgeschlossenen Leistungen hinaus, werden folgende Leistungen nicht in allen Altersgruppen angeboten:
- Leistungen für Haushalthilfe; diese werden in den Altersgruppen 0–12 sowie 13–25 nicht angeboten
 - Leistungen für Kuren; diese werden in den Altersgruppen 0–12 sowie 13–25 nicht angeboten
 - Leistungen für Gesundheitsförderung und Fitness; diese werden in der Altersstufe 0–12 nicht angeboten

– Leistungen für Gesundheitsvorsorge; diese werden in der Altersgruppe 0–12 nicht angeboten

- 8.2 Die Versicherung Denta wird folgenden Lebensphasen automatisch zugeteilt:
- 0–12 weiblich und männlich
 - 13–25 weiblich und männlich
- Mit Übertritt in die Lebensphase 26–44 fällt die Versicherung Denta dahin. Sie kann auf Antrag weitergeführt werden. Eine erneute Risikoprüfung entfällt in diesem Fall.
- 8.3 Es besteht kein Anspruch auf Leistungen, die in einer anderen als der aktuellen Lebensphase angeboten werden.
- Eine Zusammenstellung der Leistungsarten der einzelnen Lebensphasen finden Sie im Kapitel IV.
- ### 9 **Spezifische Leistungen**
- 9.1 Die Spezifischen Leistungen gemäss Artikel 26 sind eine besondere Leistungsart innerhalb von Mivita. Deren Leistungen sind pro Altersgruppe und Geschlecht unterschiedlich.
- 9.2 Die versicherte Person anerkennt mit dem Abschluss von Mivita ausdrücklich die Tatsache, dass gewisse Leistungen beim Wechsel in eine höhere Lebensphase nicht mehr versichert sind.
- 9.3 Die Spezifischen Leistungen sind in den Artikeln 27 bis 34 aufgeführt.

10 **Medikamente**

- 10.1 Atupri übernimmt 90 Prozent der Kosten der von einem Arzt verordneten nicht nach KVG leistungspflichtige Medikamente, die beim schweizerischen Heilmittelinstitut für die betreffende Indikation registriert sind.
- 10.2 Ausgenommen von der Leistungspflicht sind die in der Liste der pharmazeutischen Präparate zu Lasten der Versicherten (LPPV) aufgeführten Präparate und solche, die sich im Stadium der wissenschaftlichen Erprobung befinden und experimentell eingesetzt werden.

11 Alternativmedizin

- 11.1 Atupri übernimmt bei Alternativmedizin die folgenden Kosten:
- in der Versicherungsstufe Reala: 50 Prozent der ausgewiesenen Kosten, höchstens aber CHF 1'500.– pro Kalenderjahr
 - in der Versicherungsstufe Extensa: 75 Prozent der ausgewiesenen Kosten, höchstens aber CHF 2'500.– pro Kalenderjahr
- 11.2 Zum Anspruch berechtigten Behandlungen bei:
- einem diplomierten Arzt;
 - einem von der Atupri anerkannten Naturheilpraktiker oder Therapeuten
- 11.3 Atupri führt Listen der anerkannten Behandlungen sowie der anerkannten Naturheilpraktiker und Therapeuten. Diese Listen werden laufend angepasst und können bei der Atupri eingesehen oder auszugsweise verlangt werden. Die Leistungen werden nur für solche Behandlungen und Methoden ausgerichtet, für welche der Naturheilpraktiker bzw. Therapeut die Anerkennung der Atupri erhalten hat.
- 11.4 Zum Anspruch gemäss Absatz 1 berechtigten auch die von einem Arzt oder Naturheilpraktiker abgegebenen oder verordneten und von der Atupri anerkannten homöopathischen, phytotherapeutischen und anthroposophischen Präparate. Die Bestimmungen gemäss Artikel 10.2 bleiben vorbehalten.

12 Badekuren

- 12.1 Bei ärztlich verordneten und stationär durchgeführten Badekuren in einem im Rahmen der Versicherung Obligatorische Krankenpflege vom Eidgenössischen Departement des Innern (EDI) anerkannten inländischen Heilbad wird folgender Beitrag pro Tag ausgerichtet:
- Versicherungsstufe Reala CHF 60.–
 - Versicherungsstufe Extensa CHF 90.–
- 12.2 Für Badekuren in einem von der Atupri anerkannten Heilbad im europäischen Ausland wird folgender Beitrag pro Tag ausgerichtet:
- Versicherungsstufe Reala keine Leistungen
 - Versicherungsstufe Extensa CHF 90.–
- Atupri führt eine Liste der von ihr anerkannten Heilbäder im europäischen Ausland. Diese Liste wird laufend angepasst und kann bei der Atupri eingesehen oder auszugsweise verlangt werden.
- 12.3 Diese Leistungen werden nur ausgerichtet, wenn der Kur eine intensive, wissenschaftlich anerkannte und zweckdienliche Behandlung vorausgegangen oder eine solche ambulant nicht möglich ist. Zudem hat bei Kurantritt eine ärztliche Eintrittsuntersuchung zu erfolgen und es müssen balneologische und physikalische Anwendungen nach einem Kurplan durchgeführt werden.
- 12.4 Der Atupri ist vor Kurantritt ein schriftliches Gesuch unter Beilage eines Arztzeugnisses zu unterbreiten.
- 12.5 Die Kurleistungen nach Artikel 12 und 13 werden insgesamt während längstens 50 Tagen innert 5 Kalenderjahren ausgerichtet.

13 Erholungskuren

- 13.1 Als Erholungskur gilt ein medizinisch notwendiger und ärztlich verordneter Kuraufenthalt zur Heilung oder Erholung nach einer schweren Krankheit oder einer schweren Operation. Pro Tag wird folgender Beitrag an Erholungskuren ausgerichtet:
- in der Versicherungsstufe Reala CHF 60.–
 - in der Versicherungsstufe Extensa CHF 90.–
- Atupri führt eine Liste der anerkannten inländischen Kurhäuser und Kliniken. Unter diesen steht der versicherten Person die freie Wahl zu. Diese Liste wird laufend angepasst und kann bei der Atupri eingesehen oder auszugsweise verlangt werden.
- 13.2 Der Atupri ist vor Kurantritt ein schriftliches Gesuch unter Beilage eines Arztzeugnisses zu unterbreiten.
- 13.3 Die Kurleistungen nach Artikel 12 und 13 werden insgesamt während längstens 50 Tagen innert 5 Kalenderjahren ausgerichtet.
- 13.4 An Erholungskuren im Ausland werden keine Leistungen ausgerichtet.

14 Transporte

- 14.1 An die Kosten von Kranken- und Unfalltransporten:
- a) In Notfällen zum nächstgelegenen Spital oder zum nächstgelegenen Arzt;
 - b) Bei medizinisch notwendiger Verlegung von einem Spital zum nächstgelegenen geeigneten Spital;
 - c) Bei Verlegung in ein Spital am Wohnort der versicherten Person oder dessen Umgebung aus persönlichen Gründen, sofern der Aufenthalt im Spital des Wohnortes voraussichtlich länger als fünf Tage dauert oder die medizinische Versorgung nicht gewährleistet ist;
 - d) An Auslagen für Such-, Rettungs- und Bergungsaktionen;
- gewährt Atupri pro Kalenderjahr folgende Leistungen:
- in der Versicherungsstufe Reala CHF 20'000.–
 - in der Versicherungsstufe Extensa CHF 30'000.–
- 14.2 Bei ambulanten Behandlungen, die nur in bestimmten, ausserhalb des Wohnortes oder dessen Umgebung gelegenen Behandlungszentren durchgeführt werden können, übernimmt Atupri innert eines Kalenderjahres 50 Prozent der ausgewiesenen Transportkosten. Die versicherte Person hat, wenn immer möglich, die öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen.
- 14.3 An Reisekosten im Zusammenhang mit Kuren gemäss Artikel 12 und 13 werden keine Leistungen gewährt.
- 14.4 Transporte im Ausland werden nach den Artikeln 35 bis 44 (Abschnitt B), übernommen.

15 Miete von Behandlungsgeräten

Bei schweren körperlichen Behinderungen übernimmt Atupri 90 Prozent der Mietkosten für die vom Arzt verordneten und der Behandlung, Pflege oder Heilung dienenden Behandlungsgeräten. Atupri führt eine Liste der anerkannten Behandlungsgeräte. Diese Liste wird laufend angepasst und kann bei der Atupri eingesehen oder auszugsweise verlangt werden.

16 Hilfsmittel

- 16.1 Sofern keine gesetzliche Leistungspflicht gemäss Krankenpflege- Leistungsverordnung (KLV) besteht, übernimmt Atupri 50 Prozent der ausgewiesenen Kosten der vom Arzt verordneten Hilfsmittel. Die Leistungen betragen pro Kalenderjahr für
- Brillen oder Kontaktlinsen zur Verbesserung der Sehschärfe
 - in der Versicherungsstufe Reala CHF 300.–
 - in der Versicherungsstufe Extensa CHF 400.–
 - Augenlaserbehandlung: Kosten der operativen Sehkorrektur mittels Laserchirurgie bei Fehlsichtigkeiten durch Kurz, Weit- und Alterssichtigkeit sowie Hornhautverkrümmung, durchgeführt von nach KVG anerkannten Leistungserbringern (spezialisierte Kliniken und Ärzte für Augeneheilkunde), wenn die medizinischen Voraussetzungen hierfür gegeben sind:
 - CHF 1000.– in der Versicherungsstufe Extensa.Die Karenzfrist, während der keine Leistungen ausgerichtet werden, beträgt 12 Monate ab Versicherungsbeginn. Die Leistung für Augenlaserbehandlung wird höchstens alle 5 Jahre ausgerichtet, der Behandlungsbeginn ist dabei massgebend.
 - Kompressionsstrümpfe, Orthopädische Schuhe, Schuheinlagen, Blutdruckmessgeräte zur Unterstützung der medizinischen Behandlung bei Hypertonie, Blutzuckermessgeräte für Diabetiker, Hörapparate (ohne Unterhalt und Ersatz der Batterien), künstliche Augen, Inhalationsapparate, Kontaktlinsen, sofern der Vertrauensarzt der Atupri Kontaktlinsen anstelle einer Brille als medizinisch notwendig erachtet, künstliche Glieder sowie weitere Geräte nach Bewilligung durch unseren Vertrauensarzt
 - in der Versicherungsstufe Reala CHF 750.–
 - in der Versicherungsstufe Extensa CHF 1'000.–
- 16.2 Bei Reparaturen und Ersatz verzichtet Atupri auf eine ärztliche Verordnung.
- 16.3 Bei der Festlegung der Frist (Kalenderjahr) für die 50-prozentige Übernahme von Hilfsmitteln wird auf den Lieferungsmonat abgestellt.
- 16.4 Der vorgesehene Beitrag wird auch bei Kauf im Ausland ausgerichtet.

17 Gesundheitsvorsorge

- 17.1 An die Kosten einer gynäkologischen Vorsorgeuntersuchung zur Krebsfrüherfassung wird in jenem Kalenderjahr, in dem keine gesetzliche Leistungspflicht gemäss Krankenpflege- Leistungsverordnung (KLV) besteht, der versicherten Frau folgender Maximalleistung ausgerichtet:
- Versicherungsstufe Reala CHF 200.–
 - Versicherungsstufe Extensa CHF 300.–
- 17.2 Für die vom Arzt vorgenommenen Vorsorgeuntersuchungen (Check-up), für die keine gesetzliche Leistungspflicht nach KVG besteht, vergütet die Kasse pro Kalenderjahr folgende Ansätze:
- Versicherungsstufe Reala 90 Prozent der Kosten bis max. CHF 200.–
 - Versicherungsstufe Extensa 90 Prozent der Kosten bis max. CHF 300.–
- 17.3 Ausgenommen von der Leistungspflicht sind Kontrolluntersuchungen, welche von Arbeitgeber, Strassenverkehrsamt, einer Versicherung sowie anderen Behörden, Ämtern und Institutionen verlangt werden.

18 Impfungen

Die von der Versicherung Obligatorische Krankenpflege nicht gedeckten Kosten für Impfungen werden zu 90 Prozent übernommen.

19 Gesundheitsförderung

- 19.1 Für gesundheitliche Massnahmen in den Bereichen
- Rückenschule (inkl. Anschlussprogramme)
 - Fitness; darunter fallen auch Bäder, Sauna und ärztlich durchgeführter Conconi-Test. Als Bäder gelten alle Hallen-, Frei-, Erlebnis- und Thermalbäder. Vergütungsberechtigt für den Bereich Fitness sind Saison-, Halbjahres- und Jahresabonnemente
 - Kurse zu weiteren Gesundheitsthemen
- werden pro Bereich 50 Prozent der verrechneten Kosten, bis zu folgendem Maximalbetrag pro Kalenderjahr übernommen:
- Versicherungsstufe Reala max. CHF 200.–
 - Versicherungsstufe Extensa max. CHF 300.–
- 19.2 Abonnemente, die über das Jahresende hinaus gültig sind, werden nicht pro Rata temporis aufgeteilt. Massgebend für die Vergütung ist der Abonnementsbeginn.
- 19.3 Werden im gleichen Kalenderjahr mehrere gesundheitsfördernde Massnahmen aus verschiedenen Bereichen durchgeführt, beträgt der maximale Kostenanteil der Atupri pro Kalenderjahr insgesamt bei:
- Versicherungsstufe Reala CHF 500.–
 - Versicherungsstufe Extensa CHF 1'000.–
- 19.4 Atupri führt eine Liste der anerkannten Massnahmen und Kurse sowie der anerkannten Leistungserbringer. Die Liste wird laufend angepasst und kann bei der Atupri eingesehen oder auszugsweise verlangt werden.

20 Haushalthilfe

- 20.1 Verordnet der Arzt für die versicherte Person eine Haushalthilfe, so gewährt Atupri eine Leistung an die daraus entstehenden Kosten während 30 Tagen pro Kalenderjahr.
Die tägliche Leistung beträgt bis zu:
– in der Versicherungsstufe Reala CHF 40.–
– in der Versicherungsstufe Extensa CHF 60.–
- 20.2 Als Haushalthilfe gilt, wer beruflich auf eigene Rechnung oder für eine Organisation den Haushalt der versicherten Person besorgt.
- 20.3 Bei Aufenthalt in Spitälern, Pflegeheimen oder ähnlichen Einrichtungen werden keine Leistungen für Haushalthilfe ausgerichtet.

20a Kinderbetreuung

- 20a.1 Für die Betreuung von Kindern bis zum vollendeten 12. Altersjahr zu Hause gewährt Atupri einen Beitrag an die Kosten im Zusammenhang mit versicherten Krankheiten oder Unfällen, sofern beide Eltern berufstätig bzw. der allein erziehende Elternteil berufstätig ist.
- 20a.2 Die Leistung beträgt CHF 40.- pro Stunde während maximal 30 Stunden pro Kalenderjahr aus der Versicherungsstufe Extensa. Sie wird über den versicherten Elternteil abgerechnet. Haben beide Elternteile die Versicherung Mivita abgeschlossen, wird die Leistung aus der Versicherung des Vaters gewährt.
- 20a.3 Der Leistungsanspruch besteht werktags ausser samstags zu den üblichen Arbeitszeiten, wenn vorgängig die Atupri bezeichnete Organisationszentrale kontaktiert und die Betreuung von dieser Stelle organisiert wurde.

II Stationäre Leistungen

21 Begriffe

- 21.1 Als Akutspitäler gelten ärztlich geleitete und überwachte Spitäler oder deren Abteilungen, die zur stationären Behandlung akuter Krankheiten oder Unfallfolgen oder der stationären Durchführung von Massnahmen der medizinischen Rehabilitation dienen. Sie müssen eine ausreichende ärztliche Betreuung gewährleisten, über das erforderliche Fachpersonal und über zweckentsprechende medizinische Einrichtungen verfügen sowie eine zweckentsprechende pharmazeutische Versorgung gewährleisten.
- 21.2 Nicht als Akutspitäler gelten Kurhäuser, Altersheime, Alterspflegeheime, Chronischkrankenheime, Abteilungen für Chronischkranke eines Akutspitals, Sterbehospize und andere Einrichtungen, die nicht für die Behandlung von Akutkranken zugelassen sind.
- 21.3 Als allgemeine Abteilung gilt ein Mehrbettzimmer mit von der Atupri anerkanntem Tarif. Als Spitäler mit anerkanntem Tarif gelten Spitäler, mit welchen Atupri Tarifvereinbarungen getroffen hat.

22 Leistungsvoraussetzungen

- 22.1 Die Spitalleistungen werden gewährt, wenn unter Berücksichtigung der Diagnose und der Gesamtheit der ärztlichen Behandlung eine Akutspitalbedürftigkeit besteht und zwar für jenes Akutspital bzw. jene Spitalabteilung, in welche die versicherte Person aus medizinischen Gründen gehört.
- 22.2 Die Leistungen werden bei Aufenthalt in der allgemeinen Abteilung eines Spitals ausgerichtet, wenn eine der nachfolgenden Bedingungen erfüllt ist:
– das Spital ist in der Spitalliste des Standortkantons gemäss Artikel 39 KVG aufgeführt (Listenspital) oder
– Atupri hat mit dem betreffenden Spital einen Vertrag abgeschlossen (Vertragsspital) und der angewendete Tarif wird von der Atupri anerkannt
- 22.3 Atupri führt eine Liste der Vertragsspitäler. Diese Liste wird laufend angepasst und kann bei der Atupri eingesehen oder auszugsweise verlangt werden.

23 Leistungsumfang

- 23.1 Sofern und solange die Leistungsvoraussetzungen erfüllt sind, umfassen die Leistungen sämtliche Aufenthalts- und Behandlungskosten in einem Listen- oder Vertragsspital.
- 23.2 Bei Aufenthalt in der allgemeinen Abteilung eines Vertragsspitals werden die von der Versicherung Obligatorische Krankenpflege nicht gedeckten Kosten übernommen.
Atupri erbringt ihre Leistungen nach den mit ihr vereinbarten oder anerkannten Tarifen. Besteht mit den Spital- oder Belegärzten keine vertragliche Vereinbarung, werden die ärztlichen Leistungen im Spital höchstens nach von der Atupri anerkanntem Tarif erbracht. Atupri führt eine Liste der anerkannten Tarife. Die Liste wird laufend angepasst und kann bei der Atupri eingesehen oder auszugsweise verlangt werden.

24 Leistungsdauer

- 24.1 Bei stationärer Behandlung in einem Akutspital werden die versicherten Leistungen zeitlich unbeschränkt ausgerichtet, solange die Akutspitalbedürftigkeit besteht.
- 24.2 Bei stationärer Behandlung in einer psychiatrischen Klinik werden die versicherten Leistungen während maximal 90 Tagen innerhalb eines Kalenderjahres ausgerichtet.

25 Leistungen bei Unterversicherung

- 25.1 Bei Aufenthalt auf der halbprivaten oder privaten Abteilung eines Spitals werden aus der Versicherung Mivita keine Leistungen ausgerichtet.
- 25.2 Bei Geburt in der allgemeinen Abteilung eines ausserkantonalen Spitals aus persönlichen Gründen werden die ungedeckten Kosten für das gesunde Neugeborene aus der Versicherung Mivita bzw. Spital Kombi oder Spital der Mutter übernommen.

III Spezifische Leistungen

26 Leistungen

- 26.1 Spezifische Leistungen bezeichnen solche, die nach Altersgruppe und Geschlecht unterschiedlich sind und in den jeweiligen Lebensphasen ausgerichtet werden. Deren Umfang wird in den nachfolgenden Artikeln 27 bis 34 beschrieben.
- 26.2 Grundsätzlich werden diese Leistungen nur gegen ärztliche Verordnung ausgerichtet. Ausnahmen davon sind:
- Babyschwimmen und -massage
 - erweiterte Mutterschaftsleistungen gemäss Artikel 28.2 f) bzw. 30.2 g)
- 26.3 Atupri führt eine Liste für Leistungen, die in den Artikeln 27 bis 34 nicht näher bezeichnet sind. Diese Liste wird laufend angepasst und kann bei der Atupri eingesehen oder auszugsweise verlangt werden.

27 Spezifische Leistungen in der Lebensphase 0–12 weiblich und männlich

- 27.1 Atupri übernimmt 60 Prozent der Kosten für die Leistungen gemäss Absatz 2, höchstens jedoch
- in der Versicherungsstufe Real CHF 750.– pro Kalenderjahr
 - in der Versicherungsstufe Extensa CHF 1'000.– pro Kalenderjahr
- 27.2 Die Leistungen umfassen:
- a) Kurse für Babyschwimmen bis zum zweiten Lebensjahr.
 - b) Kurse für Babymassagen bis zum zweiten Lebensjahr, die durch Hebammen, Kinderkrankenschwestern, Masseure, Physiotherapeuten oder in Spitälern durchgeführt werden.
 - c) Kosten des Zusatzbettes für Familienangehörige zur Betreuung des kranken Kindes bei einem Spitalaufenthalt.
 - d) Kosten für Präparate bei Kuhmilcheiweiss-Intoleranz gemäss der in Artikel 26.3 erwähnten Liste.
 - e) Kosten einer operativen Korrektur abstehender Ohren.

- f) Folgende Kosten zur Behandlung des kindlichen Übergewichts, mit Einverständnis des Vertrauensarztes der Atupri und soweit dafür nicht andere Versicherungen oder Institutionen aufkommen:
- Ernährungsberatung durch diplomierte Ernährungsberaterinnen
 - ambulante Adipositasprogramme von entsprechenden Fachvereinen für Adipositas im Kinder- und Jugendalter
 - stationäre Aufenthalte für übergewichtige Kinder in dafür geeigneten Institutionen
- g) Kosten bei folgenden Entwicklungsdefiziten: Sprachstörungen, Legasthenie, Dyskalkulie oder ADHS, mit Einverständnis des Vertrauensarztes der Atupri und soweit dafür nicht andere Versicherungen oder Institutionen aufkommen.

28 Spezifische Leistungen in der Lebensphase 13–25 weiblich

- 28.1 Atupri übernimmt 60 Prozent der Kosten für die Leistungen gemäss Absatz 2, höchstens jedoch
- in der Versicherungsstufe Real CHF 1'000.– pro Kalenderjahr
 - in der Versicherungsstufe Extensa CHF 1'500.– pro Kalenderjahr
- 28.2 Die Leistungen umfassen:
- a) Folgende Massnahmen zur Empfängnisverhütung: Antibabypille, Implanon, Spirale, Dreimonats-spritzen, Vaginalring.
 - b) Kosten der nichtärztlichen Psychotherapie. Anerkannt sind Psychologen und weitere Fachpersonen, die im Besitz einer kantonalen Bewilligung zur selbständigen Praxisführung oder Mitglied eines der folgenden Verbände sind:
 - Schweizerischer Psychotherapeuten-Verband (SPV)
 - Schweizerischer Berufsverband für angewandte Psychologie (SBAP)
 - Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen (FSP)
 - c) Folgende Kosten zur Behandlung des Übergewichts, mit Einverständnis des Vertrauensarztes der Atupri:
 - Medikamente, die beim schweizerischen Heilmittelinstitut zugelassen und für diese Indikation registriert sind
 - Ernährungsberatung durch diplomierte Ernährungsberaterinnen
 - stationäre Aufenthalte für Übergewichtige in dafür geeigneten Institutionen
 - ambulante Adipositasprogramme von entsprechenden Fachvereinen für Adipositas im Kinder- und Jugendalter

- d) Kosten der Aknebehandlung bei der Kosmetikerin sowie Medikamente, die beim schweizerischen Heilmittelinstitut zugelassen und für diese Indikation registriert sind.
- e) Kosten für folgende plastische Eingriffe:
- operative Korrektur abstehender Ohren
 - Brustverkleinerung (Mammareduktion) sofern der Body-Mass-Index im Zeitpunkt des Kostengutsprache-Gesuchs höchstens dem Faktor 30 entspricht
 - Narbenkorrekturen an Gesicht, Hals und Händen, mit Einverständnis des Vertrauensarztes der Atupri
 - Haarentfernung (Epilation) an Gesicht, Armen und Beinen, durch einen Arzt oder unter ärztlicher Leitung
- f) Folgende erweiterte Mutterschaftsleistungen:
- Geburtsvorbereitungskurse, Rückbildungs- und Beckenbodengymnastik gemäss der in Artikel 26.3 erwähnten Liste
 - Kosten für ein Zusatzbett für das Kind im ersten Lebensjahr bei einem Spitalaufenthalt der Mutter
 - Kauf einer elektrischen Milchpumpe
 - Hebammenleistungen bei einer Hausgeburt, die durch die Versicherung Obligatorische Krankenpflege nicht gedeckt sind
 - an die Aufenthaltskosten in einem Geburtshaus wird während höchstens fünf Tagen folgender Beitrag pro Tag ausgerichtet:
 - aus der Versicherungsstufe Reala CHF 150.–
 - aus der Versicherungsstufe Extensa CHF 250.–
 Dieser Beitrag wird an den Höchstbetrag gemäss Absatz 1 angerechnet.
- g) Genetische Untersuchungen, die durch die Versicherung Obligatorische Krankenpflege nicht gedeckt sind.
- h) Die Ausrichtung eines Stillgeldes von CHF 200.– nach mindestens 10 Wochen Stillzeit. Es ist eine Bestätigung eines Arztes, einer Hebamme oder der Mütterberatung vorzulegen. Dieser Beitrag wird an den Höchstbetrag gemäss Absatz 1 angerechnet.
- 29 Spezifische Leistungen in der Lebensphase 13–25 männlich
- 29.1 Atupri übernimmt 60 Prozent der Kosten für die Leistungen gemäss Absatz 2, höchstens jedoch
- in der Versicherungsstufe Reala CHF 1'000.– pro Kalenderjahr
 - in der Versicherungsstufe Extensa CHF 1'500.– pro Kalenderjahr
- 29.2 Die Leistungen umfassen:
- a) Kosten der nichtärztlichen Psychotherapie. Anerkannt sind Psychologen und weitere Fachpersonen, die im Besitz einer kantonalen Bewilligung zur selbständigen Praxisführung oder Mitglied eines der folgenden Verbände sind:
- Schweizerischer Psychotherapeuten-Verband (SPV)
 - Schweizerischer Berufsverband für angewandte Psychologie (SBAP)
 - Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen (FSP)
- b) Folgende Kosten zur Behandlung des Übergewichts, mit Einverständnis des Vertrauensarztes der Atupri:
- Medikamente, die beim schweizerischen Heilmittelinstitut zugelassen und für diese Indikation registriert sind
 - Ernährungsberatung durch diplomierte Ernährungsberaterinnen
 - stationäre Aufenthalte für Übergewichtige in dafür geeigneten Institutionen
 - ambulante Adipositasprogramme von entsprechenden Fachvereinen für Adipositas im Kinder- und Jugendalter
- c) Kosten der Aknebehandlung bei der Kosmetikerin sowie Medikamente, die beim schweizerischen Heilmittelinstitut zugelassen und für diese Indikation registriert sind.
- d) Kosten für folgende plastische Eingriffe:
- operative Korrektur abstehender Ohren
 - Narbenkorrekturen an Gesicht, Hals und Händen, mit Einverständnis des Vertrauensarztes der Atupri

30 Spezifische Leistungen in der Lebensphase 26–44 weiblich

- 30.1 Atupri übernimmt 60 Prozent der Kosten für die Leistungen gemäss Absatz 2, höchstens jedoch
- in der Versicherungsstufe Reala CHF 1'000.– pro Kalenderjahr
 - in der Versicherungsstufe Extensa CHF 1'500.– pro Kalenderjahr
- 30.2 Die Leistungen umfassen:
- Folgende Massnahmen zur Empfängnisverhütung: Antibabypille, Implanon, Spirale, Dreimonats-spritzen, Vaginalring.
 - Kosten der nichtärztlichen Psychotherapie. Anerkannt sind Psychologen und weitere Fachpersonen, die im Besitz einer kantonalen Bewilligung zur selbständigen Praxisführung oder Mitglied eines der folgenden Verbände sind:
 - Schweizerischer Psychotherapeuten-Verband (SPV)
 - Schweizerischer Berufsverband für angewandte Psychologie (SBAP)
 - Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen (FSP)
 - Folgende Kosten zur Behandlung des Übergewichts, mit Einverständnis des Vertrauensarztes der Atupri:
 - Medikamente, die beim schweizerischen Heilmittelinstitut zugelassen und für diese Indikation registriert sind
 - Ernährungsberatung durch diplomierte Ernährungsberaterinnen
 - stationäre Aufenthalte für Übergewichtige in dafür geeigneten Institutionen
 - Kosten für folgende plastische Eingriffe:
 - operative Korrektur abstehender Ohren
 - Brustverkleinerung (Mammareduktion) sofern der Body-Mass-Index im Zeitpunkt des Kostengutsprache-Gesuchs höchstens dem Faktor 30 entspricht
 - Narbenkorrekturen an Gesicht, Hals und Händen, mit Einverständnis des Vertrauensarztes der Atupri
 - operative Entfernung von Fettschürzen, mit Einverständnis des Vertrauensarztes der Atupri
 - Haarentfernung (Epilation) an Gesicht, Armen und Beinen, durch einen Arzt oder unter ärztlicher Leitung
 - Präparate gegen Haarausfall, die beim schweizerischen Heilmittelinstitut zugelassen und für diese Indikation registriert sind
 - Kosten der Unterbindung bei der Frau.
 - Kosten der Schwangerschaftsherbeiführung mittels In-Vitro-Fertilisation, inklusive Embryotransfer. Die Kostenübernahme beschränkt sich auf einen Behandlungszyklus und eine Schwangerschaft.
 - Folgende erweiterte Mutterschaftsleistungen:
 - Geburtsvorbereitungskurse, Rückbildungs- und Beckenbodengymnastik gemäss der in Artikel 26.3 erwähnten Liste

- Kosten für ein Zusatzbett für das Kind im ersten Lebensjahr bei einem Spitalaufenthalt der Mutter
- Kauf einer elektrischen Milchpumpe
- Hebammenleistungen bei einer Hausgeburt, die durch die Versicherung Obligatorische Krankenpflege nicht gedeckt sind
- an die Aufenthaltskosten in einem Geburtshaus wird während höchstens fünf Tagen folgender Beitrag pro Tag ausgerichtet:
 - aus der Versicherungsstufe Reala CHF 150.–
 - aus der Versicherungsstufe Extensa CHF 250.–Dieser Beitrag wird an den Höchstbetrag gemäss Absatz 1 angerechnet

- Genetische Untersuchungen, die durch die Versicherung Obligatorische Krankenpflege nicht gedeckt sind.
- Die Ausrichtung eines Stillgeldes von CHF 200.– nach mindestens 10 Wochen Stillzeit. Es ist eine Bestätigung eines Arztes, einer Hebamme oder der Mütterberatung vorzulegen. Dieser Beitrag wird an den Höchstbetrag gemäss Absatz 1 angerechnet.

31 Spezifische Leistungen in der Lebensphase 26–44 männlich

- 31.1 Atupri übernimmt 60 Prozent der Kosten für die Leistungen gemäss Absatz 2, höchstens jedoch
- in der Versicherungsstufe Reala CHF 1'000.– pro Kalenderjahr
 - in der Versicherungsstufe Extensa CHF 1'500.– pro Kalenderjahr
- 31.2 Die Leistungen umfassen:
- Kosten der nichtärztlichen Psychotherapie. Anerkannt sind Psychologen und weitere Fachpersonen, die im Besitz einer kantonalen Bewilligung zur selbständigen Praxisführung oder Mitglied eines der folgenden Verbände sind:
 - Schweizerischer Psychotherapeuten-Verband (SPV)
 - Schweizerischer Berufsverband für angewandte Psychologie (SBAP)
 - Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen (FSP)
 - Kosten für Medikamente und Hilfsmittel bei Erektionsstörungen, die beim schweizerischen Heilmittelinstitut zugelassen und für diese Indikation registriert sind sowie mit Einverständnis des Vertrauensarztes der Atupri.
 - Folgende Kosten zur Behandlung des Übergewichts, mit Einverständnis des Vertrauensarztes der Atupri:
 - Medikamente, die beim schweizerischen Heilmittelinstitut zugelassen und für diese Indikation registriert sind
 - Ernährungsberatung durch diplomierte Ernährungsberaterinnen
 - stationäre Aufenthalte für Übergewichtige in dafür geeigneten Institutionen

- d) Kosten für folgende plastische Eingriffe:
 - operative Korrektur abstehender Ohren
 - Narbenkorrekturen an Gesicht, Hals und Händen, mit Einverständnis des Vertrauensarztes der Atupri
 - operative Entfernung von Fettschürzen, mit Einverständnis des Vertrauensarztes der Atupri
 - Präparate gegen Haarausfall, die beim schweizerischen Heilmittelinstitut zugelassen und für diese Indikation registriert sind
- e) Kosten der Unterbindung beim Mann.

32 Spezifische Leistungen in der Lebensphase 45–59 weiblich

- 32.1 Atupri übernimmt 60 Prozent der Kosten für die Leistungen gemäss Absatz 2, höchstens jedoch
 - in der Versicherungsstufe Reala CHF 1'000.– pro Kalenderjahr
 - in der Versicherungsstufe Extensa CHF 1'500.– pro Kalenderjahr
- 32.2 Die Leistungen umfassen:
 - a) Kosten der nichtärztlichen Psychotherapie. Anerkannt sind Psychologen und weitere Fachpersonen, die im Besitz einer kantonalen Bewilligung zur selbständigen Praxisführung oder Mitglied eines der folgenden Verbände sind:
 - Schweizerischer Psychotherapeuten-Verband (SPV)
 - Schweizerischer Berufsverband für angewandte Psychologie (SBAP)
 - Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen (FSP)
 - b) Folgende Kosten zur Behandlung des Übergewichts, mit Einverständnis des Vertrauensarztes der Atupri:
 - Medikamente, die beim schweizerischen Heilmittelinstitut zugelassen und für diese Indikation registriert sind
 - Ernährungsberatung durch diplomierte Ernährungsberaterinnen
 - stationäre Aufenthalte für Übergewichtige in dafür geeigneten Institutionen
 - c) Kosten für die operative Entfernung von Fettschürzen, mit Einverständnis des Vertrauensarztes der Atupri.
 - d) Kosten der Unterbindung bei der Frau.

33 Spezifische Leistungen in der Lebensphase 45–59 männlich

- 33.1 Atupri übernimmt 60 Prozent der Kosten für die Leistungen gemäss Absatz 2, höchstens jedoch
 - in der Versicherungsstufe Reala CHF 1'000.– pro Kalenderjahr
 - in der Versicherungsstufe Extensa CHF 1'500.– pro Kalenderjahr
- 33.2 Die Leistungen umfassen:
 - a) Kosten der nichtärztlichen Psychotherapie. Anerkannt sind Psychologen und weitere Fachpersonen, die im Besitz einer kantonalen Bewilligung zur selbständigen Praxisführung oder Mitglied eines der folgenden Verbände sind:
 - Schweizerischer Psychotherapeuten-Verband (SPV)
 - Schweizerischer Berufsverband für angewandte Psychologie (SBAP)
 - Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen (FSP)
 - b) Kosten für Medikamente und Hilfsmittel bei Erektionsstörungen, die beim schweizerischen Heilmittelinstitut zugelassen und für diese Indikation registriert sind sowie mit Einverständnis des Vertrauensarztes der Atupri.
 - c) Folgende Kosten zur Behandlung des Übergewichts, mit Einverständnis des Vertrauensarztes der Atupri:
 - Medikamente, die beim schweizerischen Heilmittelinstitut zugelassen und für diese Indikation registriert sind
 - Ernährungsberatung durch diplomierte Ernährungsberaterinnen
 - stationäre Aufenthalte für Übergewichtige in dafür geeigneten Institutionen
 - d) Kosten für die operative Entfernung von Fettschürzen mit Einverständnis des Vertrauensarztes der Atupri.
 - e) Kosten der Unterbindung beim Mann.

34 Spezifische Leistungen in der Lebensphase 60 Plus weiblich und männlich

- 34.1 Atupri übernimmt 60 Prozent der Kosten für die Leistungen gemäss Absatz 2, höchstens jedoch
- in der Versicherungsstufe Reala CHF 1'000.– pro Kalenderjahr
 - in der Versicherungsstufe Extensa CHF 1'500.– pro Kalenderjahr
- 34.2 Die Leistungen umfassen:
- a) Kosten der nichtärztlichen Psychotherapie. Anerkannt sind Psychologen und weitere Fachpersonen, die im Besitz einer kantonalen Bewilligung zur selbständigen Praxisführung oder Mitglied eines der folgenden Verbände sind:
- Schweizerischer Psychotherapeuten-Verband (SPV)
 - Schweizerischer Berufsverband für angewandte Psychologie (SBAP)
 - Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen (FSP)
- b) Folgende Kosten zur Behandlung des Übergewichts, mit Einverständnis des Vertrauensarztes der Atupri:
- Medikamente, die beim schweizerischen Heilmittelinstitut zugelassen und für diese Indikation registriert sind
 - Ernährungsberatung durch diplomierte Ernährungsberaterinnen
- c) Folgende Kosten für Spezialbetreuung:
- Nachtwachen durch diplomierte Pflegefachfrauen
 - Aufenthalt im Tagesheim in anerkannten Institutionen zur Entlastung des pflegenden Ehepartners
 - Ferienpatient in anerkannten Pflegeheim zur Entlastung des pflegenden Ehepartners
- d) Leistungen für Massnahmen und Geräte zur Gesundheitsförderung und Prävention im Alter. Atupri führt eine Liste der leistungsberechtigten Massnahmen. Diese kann bei Atupri eingesehen oder verlangt werden.
- e) Zusätzlich zu den Kurleistungen gemäss Artikel 12 und 13 vergütet Atupri an Bade- und Erholungskuren folgenden Beitrag pro Tag:
- in der Versicherungsstufe Reala CHF 40.–
 - in der Versicherungsstufe Extensa CHF 60.–
- Diese Kurleistungen werden an den Höchstbetrag gemäss Absatz 1 angerechnet. Die Maximaldauer für Kuren nach Artikel 12.5 und 13.3 wird für diese Leistungen nicht berücksichtigt.

- f) An die Kosten der Pflege zu Hause, die durch nicht diplomierte oder speziell in diesem Bereich ausgebildete Personen erbracht wird, vergütet Atupri folgenden Beitrag pro Tag:
- in der Versicherungsstufe Reala CHF 40.–
 - in der Versicherungsstufe Extensa CHF 60.–
- Keine Leistungen werden ausgerichtet, wenn die Leistungen durch folgende Personen erbracht werden:
- durch eine im gleichen Haushalt lebende Person
 - durch eine zu den folgenden, nächsten Angehörigen zählende Person: Eltern, Kinder und deren Lebenspartner sowie Geschwister und deren Lebenspartner
- Wird von einer dieser erwähnten Personen für die Pflege der versicherten Person jedoch die Erwerbstätigkeit nachweislich aufgegeben oder unterbrochen, werden die Beiträge ebenfalls ausgerichtet. Dieser Beitrag wird an den Höchstbetrag gemäss Absatz 1 angerechnet.

IV Zusammenfassung der Leistungen der einzelnen Lebensphasen

In den Versicherungsstufen Real und Extensa enthaltene Leistungsarten nach Lebensphasen

VERSICHERUNG MIVITA

Leistungsarten alphabetisch	Artikel in ZVB	0-12 weiblich und männlich	13-25 weiblich	13-25 männlich	26-44 weiblich	26-44 männlich	45-59 weiblich	45-59 männlich	60 Plus weiblich und männlich
Alternativmedizin	11
Auslandbehandlungen bei Notfällen	35-44
Badekuren	12
Behandlungsgeräte (Miete)	15
Erholungskuren	13
Gesundheitsförderung, Fitness	19
Gesundheitsvorsorge	17
Haushalthilfe	20
Kinderbetreuung	20a
Hilfsmittel (z.B. Brille)	16
Impfungen	18
Medikamente, nicht kassenpflichtige	10
Miete von Behandlungsgeräten	15
Spezifische Leistungen	27-34
Spital Stationär, Allgemeine Abteilung CH	21-25
Transporte	14
Zahnversicherung Denta	ZVB Denta	.	.	.	1	1	1	1	1

¹ optional

B LEISTUNGEN BEI AUSLANDREISEN

I Allgemeines

35 Gegenstand der Versicherung

- 35.1 Die Leistungen bei Auslandsreisen sind integrierter Bestandteil der Versicherungen Mivita und Comforta.
- 35.2 Soweit in diesen Bestimmungen, das heisst in den Artikeln 35 bis 44, ein Sachverhalt nicht ausdrücklich geregelt ist, gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) nach dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG).
- 35.3 Die Leistungen umfassen Heilungs- und Spitalaufenthaltskosten bei Krankheit, Unfall und Mutterschaft gemäss Schweizerischer Gesetzgebung (Allgemeiner Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG) sowie Transportkosten während einer Ferien- oder Geschäftsreise im Ausland.

36 Versicherte Personen

Versichert nach diesen Bestimmungen sind alle Personen, welche die Versicherung Mivita abgeschlossen haben.

37 Unfallrisiko

Das Unfallrisiko kann in den Leistungen bei Auslandsreisen nicht ausgeschlossen werden.

II Pflichten und Anspruchsberechtigung

38 Benachrichtigungspflicht

- 38.1 Bei plötzlicher Erkrankung, Unfall oder Tod im Ausland, die Leistungen für einen Spitalaufenthalt oder Leistungen gemäss Artikel 41, Abs. 3 und 4 erforderlich machen, ist unverzüglich die Notrufzentrale der Atupri zu benachrichtigen.
- 38.2 Die notwendige Notfallhilfe wird von der Notrufzentrale angeordnet, organisiert und von der Atupri vergütet.

39 Pflicht zur ärztlichen Behandlung/Auskunftspflicht

- 39.1 Führt eine Krankheit oder ein Unfall voraussichtlich zu Leistungen, ist sobald als möglich für eine fachgemässe ärztliche Behandlung zu sorgen. Die versicherte Person ist verpflichtet, den ärztlichen Anordnungen oder den Anordnungen anderer Leistungserbringer Folge zu leisten.
- 39.2 Atupri ist berechtigt, von den Leistungserbringern zusätzliche Belege und Auskünfte, insbesondere ärztliche Zeugnisse, einzuholen. Der Versicherungsnehmer bzw. die versicherte Person hat zudem vollständig und wahrheitsgetreu Auskunft über alles zu geben, was sich auf den Schadenfall sowie auf frühere Krankheiten und/oder Unfälle bezieht.
- 39.3 Die versicherte Person hat die von der Atupri angefragten Leistungserbringer, die sie behandeln oder behandelt haben, ihr oder ihrem ärztlichen Dienst gegenüber für alle mit dem Antrag und der Vertragsabwicklung notwendigen Auskünfte von der Schweigepflicht zu entbinden.

- 39.4 Die versicherte Person hat die für die Ausrichtung der Leistungen notwendigen medizinischen Angaben und die detaillierte Originalrechnung in einer schweizerischen Landes- oder in englischer Sprache einzureichen. Kann die versicherte Person keine detaillierten Rechnungen beibringen, so werden die Leistungen unter Berücksichtigung der Art, Schwere und Dauer der Krankheit bzw. der Unfallfolgen festgesetzt.

40 Anspruchsberechtigung

- 40.1 Werden von der versicherten Person Leistungen geltend gemacht, so sind der Atupri sämtliche ärztlichen Zeugnisse, Berichte, Belege, Rechnungen und Zahlungsbestätigungen von Leistungserbringern im Original bis spätestens 6 Monate nach Behandlungsbeginn einzureichen.
- 40.2 Sind für Krankheits- oder Unfallfolgen neben der Atupri auch andere Versicherer leistungspflichtig, so sind der Atupri neben den erwähnten Unterlagen auch die Abrechnungen des entsprechenden Versicherers einzureichen.
- 40.3 Sind die eingereichten Belege ungenügend detailliert und werden die ergänzenden Angaben auf Verlangen nicht zur Verfügung gestellt, setzt Atupri ihre Leistungen unter Berücksichtigung der Schwere der Krankheit bzw. des Unfalles nach pflichtgemäßem Ermessen fest.

III Leistungen

41 Versicherte Leistungen

- 41.1 Folgende Behandlungskosten werden zu den ortsüblichen Tarifen betraglich unbegrenzt übernommen:
- Kosten bei ambulanter Behandlung
 - Heilungs- und Aufenthaltskosten bei Spitalaufenthalt
- 41.2 Die Leistungen gemäss Absatz 1 werden:
- nur für Behandlungen gewährt, die durch einen zugelassenen Arzt oder durch medizinische Hilfspersonen erfolgen und als Heilmaßnahmen wissenschaftlich anerkannt sind
 - nur für Behandlungen gewährt, die im jeweiligen Aufenthaltsland erfolgen
 - nur solange gewährt, als eine Heimreise nicht angezeigt oder zumutbar ist
- 41.3 Bei ernsthafter Erkrankung, schwerem Unfall oder Tod werden folgende, von der Notrufzentrale der Atupri organisierten Leistungen übernommen:
- Rettungs- und Notfalltransportkosten bis zum nächsten Arzt oder Spital
 - medizinisch notwendige Verlegungs- und Rücktransporte
 - Such- und Bergungskosten von vermissten Personen sowie Transportkosten der Überführung von verstorbenen Personen bis zu einem Höchstbetrag von CHF 50'000.–

- 41.4 Sofern die Rück- oder Weiterreise aus medizinischen Gründen nicht angetreten werden kann, werden bis zum Höchstbetrag von CHF 5'000.– übernommen:
- Hotel- und Unterkunftskosten für mitversicherte und mitreisende Personen, die im gemeinsamen Haushalt wohnen oder zu denen eine familienrechtliche Beziehung besteht, oder die Verlängerung des Arrangements
 - die entsprechenden Umbuchungskosten

IV Einschränkungen des Versicherungsschutzes

42 Nicht versicherte Leistungen

- 42.1 Folgende Kosten sind von der Versicherung nicht gedeckt:
- Kosten von organisierten Reisen, an denen die versicherte Person wegen einer Krankheit oder eines Unfalls nicht teilnehmen kann
 - Kosten für Pannenbehebung oder andere mit einem Fahrzeug zusammenhängende Kosten
 - Kosten wegen einer chronischen oder wiederkehrenden Krankheit, ausser wegen einer ärztlich attestierten, unerwarteten, akuten Verschlimmerung oder eines unerwarteten Rückfalls während der Reise
 - Mehrkosten einer vorzeitigen Rückreise, wenn eine Krankheit oder ein Unfall keine zwingende Reiseunfähigkeit ergibt
 - Mehrkosten irgendwelcher Art, die nicht aufgrund eines unter Artikel 41 erwähnten Ereignisses entstehen
- 42.2 Die Kosten der auf Grund einer vorzeitigen Rückreise nicht in Anspruch genommenen Unterkunfts- und Reiseleistungen werden nicht zurück erstattet.

43 Ausschlüsse

Krankheiten und Unfälle, die in Zusammenhang mit nachstehenden Tatbeständen bzw. Ereignissen auftreten, sind zusätzlich zu den im Artikel 31 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) nach Versicherungsvertragsgesetz (VVG) erwähnten Ereignissen und Leistungen von der Versicherung ausgeschlossen:

- Dienst in einer ausländischen Armee
- Teilnahme an Rennen mit Fahrzeugen, die von einem Motor angetrieben werden, sowie bei allen Fahrten auf Renn- und Trainingsstrecken, bei Rallyes und ähnlichen Wettfahrten mit motorbetriebenen Fahrzeugen
- wenn sich die versicherte Person zur Behandlung, Pflege oder Geburt ins Ausland begibt. Ausgenommen sind Frühgeburten, wenn diese unvorhergesehen und mehr als sechs Wochen vor dem ärztlich bescheinigten Geburtstermin eintreten, sowie Kontrolluntersuchungen während der Schwangerschaft
- für Verlegungen und Behandlungen in Drittstaaten

44 Grobfahrlässigkeit

Atupri hat das Recht, bei grobfahrlässiger Herbeiführung des Ereignisses im Gegensatz zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) nach VVG, Artikel 33, die Leistungen bei Auslandsreisen zu kürzen oder in Fällen von schwerem Selbstverschulden ganz zu verweigern.

